

§3

Auflagen und Kontrolle

(1) Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore haben die Gewährung von Krediten aus der Kreditreserve an die Handelsbetriebe mit von ihnen schriftlich festzulegenden Bedingungen und Auflagen zu verbinden. Hierbei sind mindestens vorzusehen:

- a) die Höhe des Kredites,
- b) der Kreditzweck,
- c) die Kreditfrist,
- d) die Verzinsung der Kredite.

Die Bedingungen und Auflagen sind in Kreditverträgen zu regeln. Die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank für das Staatliche Kontor ist über die Bereitstellung von Mitteln aus der Kreditreserve und über die dabei von den Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore festgelegten Bedingungen und erteilten Auflagen zu unterrichten. Die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank für das Staatliche Kontor hat der für den Handelsbetrieb zuständigen örtlichen Filiale der Deutschen Notenbank hiervon ebenfalls Mitteilung zu machen.

(2) Die Staatlichen Kontore haben die Einhaltung der festgelegten Bedingungen und Auflagen zu kontrollieren.

(3) Über die Verwendung der Kreditreserve haben die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore vor den Leitern der für sie zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates Rechenschaft abzulegen.

§4

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Zinsen für die Kreditreserve der Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore sind nicht planbar. Die Differenz aus den auf Grund der zu Lasten der Kreditreserve an die Handelsbetriebe ausgereichten Kredite erzielten Zinseinnahmen und den an die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank für die Staatlichen Kontore geleisteten Zinszahlungen ist in den Staatlichen Kontoren ergebniswirksam zu behandeln.

(2) Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore sind berechtigt, den Handelsbetrieben Zinsen zu erstatten, wenn die Handelsbetriebe die festgelegten Bedingungen und erteilten Auflagen vorbildlich erfüllen.

(3) Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore haben zur ökonomisch wirksamsten Durchsetzung dieser Anordnung in ihren Handelszweigen spezielle Richtlinien herauszugeben.

§5

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Markowitsch
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Erhebung von Verzugszuschlägen im
Bereich der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft.**

Vom 19. Juni 1965

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für
- a) die dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und ihnen gleichgestellten wirtschaftsleitenden Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
 - b) die dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe
(die unter Buchstaben a und b aufgeführten Organe werden im folgenden WB genannt),
 - c) die den WB unterstehenden volkseigenen Betriebe,
 - d) die volkseigenen Betriebe, die dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik bzw. dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse direkt unterstehen.

(2) Für die im Abs. 1 Buchst. d genannten Betriebe sind die für die WB geltenden Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden.

Erhebung von Verzugszuschlägen gegenüber WB

§ 2

(1) Verzugszuschläge nach dieser Anordnung sind zu erheben, wenn finanzielle Verpflichtungen oder sonstige Abführungen, die von den WB an den Haushalt der Republik zu leisten sind, nicht bis zum Fälligkeitstage oder besonders festgelegten Zahlungstermin oder nicht in der Höhe geleistet werden, in der sie bis zum jeweiligen Zahlungstermin fällig waren. Verzugszuschläge sind zu erheben für die nicht fristgemäße Abführung der tatsächlich erwirtschafteten Mittel.

(2) Verzugszuschläge nach dieser Anordnung sind ferner zu erheben, wenn Abführungen auf Grund von Revisionsfeststellungen nicht zu den beauftragten Terminen oder in der beauftragten Höhe geleistet werden.

(3) Die Verzugszuschläge sind auf volle MDN abzurunden. Verzugszuschläge unter 10 MDN werden nicht erhoben.